



Studentenwerk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Max-Horkheimer-Straße 15
42119 Wuppertal

Amt für Ausbildungsförderung

BAföG - INFO

Eignungsnachweis

Nach § 48 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 BAföG wird Ausbildungsförderung vom 5. Fachsemester an nur geleistet, wenn der Auszubildende eine Bescheinigung vorgelegt hat, aus der sich seine Eignung ergibt (Zeugnis über bestandene Zwischenprüfung bzw. formblattmäßiger Eignungsnachweis oder Kontoauszug mit den erreichten ECTS-Punkten).

Wird die Eignungsbescheinigung innerhalb der ersten 4 Monate des 5. Semesters bzw. eines höheren Fachsemesters vorgelegt, so muss aus ihr hervorgehen, dass die Leistungen bis Ende des vorhergegangenen Semesters erbracht waren. In diesen Fällen gilt die Eignung rückwirkend ab Beginn des Semesters als gegeben.

Wird die Eignungsbescheinigung im 5. oder 6. Monat des fünften bzw. eines höheren Fachsemesters vorgelegt, so muss sich aus ihr ergeben, dass die bei geordnetem Verlauf der Ausbildung bis zum Ende des erreichten (laufenden) Semesters üblichen Leistungen erbracht sind. In diesen Fällen besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung dem Grunde nach erst ab dem Monat, in dem der Eignungsnachweis vorgelegt wurde.

Bei einem Lehramtsstudiengang ist eine Eignungsbescheinigung sowohl für die Unterrichtsfächer als auch für das Fach Erziehungswissenschaft erforderlich.

Liegen Tatsachen vor, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 BAföG rechtfertigen, kann das Amt für Ausbildungsförderung die Vorlage einer positiven Bescheinigung zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt zulassen.

Nähere Auskünfte erteilt das BAföG-Team des Hochschul-Sozialwerkes.